

**Haushaltssatzung der von der Stadt Lauf a.d.Pegnitz  
verwalteten rechtsfähigen J.F. Barth'schen Stiftung  
für das Haushaltsjahr 2020**  
vom 27. Februar 2020

Aufgrund des Art. 29 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes und in sinngemäßer Anwendung der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Lauf a.d.Pegnitz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit

**620 EUR**

**und im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit

**620 EUR**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

---

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

---

Lauf a.d.Pegnitz, den 27. Februar 2020  
Stadt Lauf a.d.Pegnitz

Benedikt Bisping  
Erster Bürgermeister



Die vorstehende Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Nürnberger Land vom 11.02.2020 Az. 12-941 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

**Bekanntmachungsvermerk (§ 4 Abs. 1 BekV)  
zur**

**Haushaltssatzung der von der Stadt Lauf a.d.Pegnitz  
verwalteten rechtsfähigen J.F. Barth'schen Stiftung  
für das Haushaltsjahr 2020**

vom 27.02.2020

Die Satzung wurde am 27.02.2020 im Rathaus Lauf a.d. Pegnitz, Ullasstraße 22, 91207 Lauf a.d. Pegnitz, Zimmer Nr. 404, zur Einsicht niedergelegt. Gleichzeitig wurde die Bekanntmachung an der Anschlagtafel im Rathaus veröffentlicht.

Die Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Lauf a.d. Pegnitz, den 27.02.2020

Benedikt Bisping  
Erster Bürgermeister

